



Nr. 1617

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 27.11.2024

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Architektur“ der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften in seiner Sitzung am 20.08.2024 sowie vom Dekanat der Fakultät 3 in Eilkompetenz beschlossene, vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 14.11.2024 und vom Präsidium der Technischen Universität in seiner Sitzung am 25.09.2024 und im Umlaufverfahren am 26.11.2024 genehmigte Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Architektur“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Sie regelt erstmals das Zulassungsverfahren fürs Sommersemester 2025.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur (HÖB 1132 vom 10.11.2016; zuletzt geändert durch HÖB 1396 am 14.03.2022) – nach Beendigung des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2024/25 außer Kraft.



**Konsolidierte Fassung der besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“
der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
an der Technischen Universität Braunschweig**

Die Konsolidierte Fassung beruht auf der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung (Nr. 1617 vom 27.11.2024) Die Ordnung ist unter <https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202411271054-0> veröffentlicht.

Alle Informationen dieses Dokuments wurden sorgfältig zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Jegliche Haftung, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Informationen entstehen, sind ausgeschlossen. Es gilt die Zulassungsordnung, wie sie sich aus den amtlichen Verkündungsblättern ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg.ZO-MA) den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Architektur.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Architektur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem

gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Architektur oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat,

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Architektur oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org>) festgestellt.

- b) Ein Studiengang ist als fachlich eng verwandt anzusehen, wenn qualitativ und quantitativ eine inhaltliche Vergleichbarkeit zum Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig in den Kompetenzbereichen vorliegt, die in dessen Prüfungsordnung unter § 2 Abs. 2 beschrieben sind.
- (2) Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Fachsemestern nachzuholen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,3 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (85,7 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Absatz 4) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule (bzw. einen diesem gleichwertigen Abschluss im deutschsprachigen Raum) erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH) an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011), zuletzt geändert durch Bek. v. 18.03.2021 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1340) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Zugang zum Studium setzt ein 6-monatiges berufsspezifisches Praktikum in Vollzeit als Nachweis gemäß § 18 Abs. 6 NHG voraus. Das sind 26 Wochen mit in der Regel 36 bis 40 Stunden pro Woche. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Erziehung oder Pflege von Angehörigen, kann das Praktikum in Teilzeit mit mindestens 50% der Vollzeit

absolviert werden. Näheres ist in den Praktikumsrichtlinien des Masterstudiengangs Architektur geregelt (Anlage 1 – Praktikumsrichtlinien). Die in der Theorie erlangten berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bachelorstudium (bzw. diesem gleichgestellten Bildungsabschluss) werden während des erforderlichen Praktikums angewendet und vertieft. Die Studierenden lernen im Praktikum die Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowohl theoretisch als auch praktisch kennen, um hierauf aufbauend den vertiefenden Masterstudiengang absolvieren zu können.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Architektur beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Antragstellung auf Zulassung für den Masterstudiengang Architektur erfolgt nach den Regelungen der §§ 3 und 4 der Allg. ZO-MA. Hierbei gelten folgende Ausschlussfristen bis wann die Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule eingegangen sein müssen:

a) für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres

und

b) für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres.

Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 der Allg.ZO-MA sowie die Fristen des § 4 Abs. 2 der Allg.ZO-MA entsprechend.

Die Anträge nach Satz 2 wie auch nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen – in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind – beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs (bzw. sonstigen gleichwertigen Abschlusses) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) der Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,

d) ein Portfolio aus den bisherigen Arbeiten entsprechend den Portfolio-Richtlinien (siehe Anlage 2), welches im Zulassungsverfahren benotet wird

Das Portfolio ist dabei ebenfalls zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen in der Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (www.tu-braunschweig.de/abu/kontakt) einzureichen.

Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Voraussetzung für die außerkapazitäre Bewerbung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beworben und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Architektur oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 in Kombination mit der Bewertung des Portfolios vergeben. Die Abschluss- bzw. die Durchschnittsnote wird dabei mit 51% gewichtet, die Note des Portfolios mit 49%. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ermittelt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Das Portfolio (§ 3 Absatz 2 Buchstabe d)) wird von der Auswahlkommission nach Anlage 2 – Portfoliorichtlinien begutachtet und mit Noten bewertet. Beurteilt wird die architektonische Qualität der eingereichten Arbeiten auf der Grundlage der Präsentation im Portfolio. Die Noten entsprechen folgender Bedeutung:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder wenn kein Portfolio vorliegt.

Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber,

die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Leistungen nicht innerhalb der ersten 2 Semester erbringen und den Nachweis darüber nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. des folgenden Jahres vorlegen und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss bzw. diesem gleichwertiger Abschluss nach § 2 Absatz 3 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das zugangsbegründende Abschlusszeugnis bei Studienbeginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Studienbeginn im Sommersemester nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Praktikumsnachweis nach § 2 Absatz 5 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das erforderliche Praktikum bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres oder bei Beginn im Sommersemester nicht bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Architektur

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrenden- oder der Mitarbeitendengruppe angehören müssen, und mindestens ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme, in der Regel aus dem Masterstudiengang Architektur. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder – davon mind. ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe – anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2,
 - c) Bewertung des Portfolios nach § 4 Absatz 1,
 - d) Mitteilung der jeweils gebildeten Rangliste zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern an das Immatrikulationsamt bzw. das International Office, welches den Zulassungs- bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen elektronischen oder schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid auf elektronischen oder schriftlichen Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so ist der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangen Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Stehen nach Durchführung des Zulassungsverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung, können diese auf Antrag durch Los vergeben werden (unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind). Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet spätestens mit dem Vorlesungsbeginn.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Innerhalb jeder der drei Fallgruppen nach Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

- (3) Sofern der Masterstudiengang Architektur kapazitär beschränkt ist, gilt für Ortswechselnde, dass eine Zulassung nur zum nächsthöheren Fachsemester möglich ist. Die Anforderungen des Absatzes 1 müssen entsprechend erfüllt werden. Wenn die Regelstudienzeit bereits ausgeschöpft ist, ist eine Zulassung jedoch ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Sie regelt erstmals das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur – hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 10.11.2016 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1132); zuletzt geändert am 14.03.2022 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1396) – nach Beendigung des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2024/25 außer Kraft.

Anlage 1 – Praktikumsrichtlinien

- (1) Das berufsspezifische Praktikum ist in einem Architektur- oder Planungsbüro zu absolvieren und sollte max. 2 Jahre vor der Bewerbung zum Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt worden sein. Eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiengangs (bzw. nach sonstigem gleichwertigen Abschluss) wird als Praktikum gewertet, wenn diese den Praktikumsrichtlinien entspricht.
- (2) Das Praktikum soll Einblick in verschiedene Leistungsphasen¹ (min. 3 verschiedene) der Tätigkeit von Architektinnen und Architekten geben. Mindestens die Hälfte des Praktikums soll auf die Mitarbeit in den Leistungsphasen 1 bis 5 ausgerichtet sein. Es muss unter Anleitung einer bzw. eines in der Architektenkammer eines Bundeslandes eingetragenen Architektin bzw. Architekten erfolgen. Für ausländische Unternehmen gelten die entsprechenden Richtlinien zur Führung der Berufsbezeichnung des jeweiligen Landes. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für leitende Personen in öffentlichen Verwaltungen. Die Bestimmungen in Bezug auf die Tätigkeit von Architektinnen und Architekten sind in beiden Fällen analog anzuwenden.
- (3) Das Praktikum sollte in der Regel zusammenhängend erbracht werden. Es ist möglich, das Praktikum in zwei Teilen und in zwei unterschiedlichen Büros zu erbringen.
- (4) Mit Beginn des Studiums (bis zum 01.12. bzw. 01.06.) ist eine Praktikumszeit von mindestens drei Monaten nachzuweisen.
- (5) Spätestens vor Beginn des zweiten Studienjahres (bis zum 30.09. bzw. 31.03.) ist der vollständige Nachweis zu erbringen. Die Zulassung erlischt, wenn der Praktikumsnachweis nicht bis zum Beginn des zweiten Studienjahres vorgelegt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (6) Auf Antrag kann das Praktikum in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis ist dann spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen.
- (7) Praktikumszeiten, die notwendig waren, um den vorausgegangenen Bachelorstudiengang (bzw. den sonstigen gleichwertigen Bildungsweg) abzuschließen, werden anerkannt, wenn sie diesen Praktikumsrichtlinien entsprechen.
- (8) Der Nachweis des Praktikums erfolgt über das zu dieser Anlage gehörende Formblatt „Praktikumsbescheinigung“. Andere Bescheinigungen können nur dann anerkannt werden, wenn darin alle Angaben enthalten sind, die das Formblatt fordert. Die Bescheinigung über den Nachweis des Praktikums muss zu dessen Ende oder danach ausgestellt sein. Vordatierte Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.
- (9) Der Praktikumsnachweis soll in elektronischer Form in der Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eingereicht werden. Die Vorlage des Dokuments im Original oder in beglaubigter Kopie kann nachgefordert werden.

¹ Die Tätigkeit von Architektinnen und Architekten für den Entwurf sowie die Planung und Erstellung von Gebäuden, Freianlagen und Ausbauten wird in Deutschland nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI vergütet. Dazu werden in der HOAI die Aufgaben je nach dem Stadium eines Architekturprojekts in neun Leistungsphasen gegliedert: Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung, 2 – Vorplanung, 3 – Entwurfsplanung, 4 – Genehmigungsplanung, 5 – Ausführungsplanung, 6 – Vorbereitung der Vergabe, 7 – Mitwirkung bei der Vergabe, 8 – Objektüberwachung, 9 – Objektbetreuung und Dokumentation. In der Praktikumsbescheinigung sind die Tätigkeiten von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nach Leistungsphasen anzugeben oder z.B. bei städtebaulichen Leistungen oder einem Praktikum im Ausland sinngemäß einzutragen. Zur Beschreibung der Leistungsphasen siehe z.B.: http://www.hoai.de/online/HOAI-Text/teil_2.php#15.

Praktikumsbescheinigung Confirmation of Internship

für/to

Vorname/*First name*Nachname/*Surname*Geburtsdatum/*Date of birth*

Datum des Praktikums/ *Date of internship*
von/*from*bis/*to*Wochenstunden/*Hours per week*

Projektbezeichnung/
*Project's title*Tätigkeitsbeschreibung/
*Description of work*Leistungsphase(n)/
*Service phase(s)*²

1

2

3

Ggf. Fortführung der Liste auf gesondertem Blatt / *List may be continued on an extra sheet*Nachweis der Berufszulassung der anleitenden Architektin bzw. des
anleitenden Architekten*Proof of the licence of the instructing architect*Name/*Name*Architektenkammer/*Architects board*EL-Nr./*Licence no.*Unterschrift/*Signature*

Arbeitgeberin/Arbeitgeber
*Employer**Website*

Datum
*Date*Unterschrift
*Signature*Stempel
Stamp

Bitte den Nachweis des Praktikums in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften unter arch@tu-braunschweig senden!

² In Germany the work of architects is refunded according to a certain fee structure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI). For this purpose in the HOAI the stages of a project are classified in nine phases: 1 – Basic evaluation, 2 – Preliminary design, 3 – Basic design, 4 – Licence design, 5 – Detailed design, 6 – Preparation of award of contract, 7 – Participation in award of contract, 8 – Supervision of the building process, 9 – Supervision and Documentation of the building.

Anlage 2 – Portfoliorichtlinien

- (1) Das Portfolio besteht aus Arbeitsproben der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Die Arbeitsproben bestehen aus:
 - a) der vollständig fertig gestellten Abschlussarbeit des grundständigen Bachelorstudiengangs oder eines gleichwertigen Studiengangs bzw. sonstigen gleichwertigen Bildungsweges sowie
 - b) zwei bis drei weiteren selbst gewählten eigenen Arbeiten, vorzugsweise Entwurfsprojekten.

Ist zum Bewerbungszeitpunkt die Abschlussarbeit noch in Bearbeitung, wird die Dokumentation eines Zwischenstandes akzeptiert. Ein Portfolio, das die Abschlussarbeit nicht enthält oder in dem die Abschlussarbeit nicht eindeutig gekennzeichnet ist, gilt als unvollständig.
- (3) Für die Arbeitsproben gelten folgende Maßgaben:
 - a) Eine Arbeitsprobe muss ein Hochbauentwurf sein.
 - b) Mindestens eine Arbeitsprobe muss eine Einzelarbeit sein
 - c) Zwei Arbeitsproben können eine Gruppenarbeit sein, wobei der Eigenanteil gekennzeichnet sein soll.
 - d) Eine Arbeitsprobe kann eine theoretische Arbeit sein.
- (4) Für das Portfolio sollen die folgenden Formatvorgaben eingehalten werden:
 - a) Max. 15 Seiten (inklusive Deckblatt gemäß Absatz 5)
 - b) Größe: DIN A3 quer
 - c) 1 Datei im PDF-Format (max. 30 MB Dateigröße)

Jedes Blatt ist mit dem Projekttitel zu versehen. Die Abschlussarbeit ist zwingend zu kennzeichnen. Textliche Erläuterungen sollten in einer Schriftgröße nicht kleiner als 12 pt formuliert sein. Untertitel, Planbeschriftungen etc. sind mindestens in der Schriftgröße 7 pt zu halten. Text und Beschriftungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Dem Portfolio ist ein Deckblatt (eine Seite DIN A3) beizufügen mit:
 - a) der Bewerbungsnummer (keine Namensangabe),
 - b) dem Verzeichnis der eingereichten Arbeitsproben mit dem jeweiligen Projekttitel (inklusive Kennzeichnung der Abschlussarbeit), dem Namen des Instituts, an dem das Projekt bearbeitet wurde, sowie dem Semester, in dem das Projekt verfasst wurde, und der Dauer der Bearbeitung.

Das Portfolio soll keinesfalls ein Portrait, den Lebenslauf oder Qualifikationen enthalten.
- (6) Eine theoretische Arbeit kann ausnahmsweise in einem eigenständigen Format dokumentiert werden, sollte in einem PDF mit dem Portfolio gespeichert sein und keine Namensangabe enthalten.
- (7) Es sind ausschließlich digitale Daten als Upload zugelassen.
- (8) Portfolios, die die Vorgaben laut Absatz 1 bis 5 dieser Portfoliorichtlinien nicht einhalten, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Wird kein Portfolio oder ein unvollständiges Portfolio eingereicht, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.